



Universität Hamburg

DER FORSCHUNG | DER LEHRE | DER BILDUNG

Nr. 49 vom 11. Mai 2021

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Hg.: Der Präsident der Universität Hamburg
Referat 31 – Qualität und Recht

Satzung über besondere Zugangsvoraussetzungen für die Studiengänge der Fakultät für Psychologie und Bewegungswissenschaft

Vom 14. April 2021

Das Präsidium der Universität hat am 26. April 2021 auf Grund von § 108 Absatz 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 18. Dezember 2020 (HmbGVBl. S. 704), die von dem Fakultätsrat der Fakultät für Psychologie und Bewegungswissenschaft am 14. April 2021 auf Grund von § 91 Absatz 2 Nummer 1 HmbHG beschlossene Satzung über besondere Zugangsvoraussetzungen für die Studiengänge der Fakultät Psychologie und Bewegungswissenschaft genehmigt.

§ 1 Besondere Zugangsvoraussetzungen

A. Bachelorstudiengänge

1. Bewegungswissenschaft (Haupt- und Nebenfach) und Lehramtsteilstudiengang Sport

(1) Für das Studium des Lehramtsteilstudiengangs Sport im Rahmen der Lehramtsstudiengänge Lehramt an Grundschulen (LAGS), Lehramt für die Sekundarstufe I und II (LASek), Lehramt an berufsbildenden Schulen (LAB), Lehramt für Sonderpädagogik mit der Profilbildung Grundschule (LAS-G) und Lehramt für Sonderpädagogik mit der Profilbildung Sekundarstufe (LAS-Sek) sowie für den Bachelorstudiengang Bewegungswissenschaft der Fakultät für Psychologie und Bewegungswissenschaft und das Nebenfach Bewegungswissenschaft im Rahmen der B.A.-Studiengänge aller Fakultäten bestehen folgende Zugangsvoraussetzungen:

- a. Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung,
- b. eine ärztliche Bescheinigung, dass die Bewerberin oder der Bewerber sporttauglich ist,
- c. Nachweis der allgemeinen Rettungsfähigkeit (Ausbildung in Erster Hilfe),
- d. Nachweis der Schwimm und Rettungsfähigkeit (Deutsches Rettungsschwimmabzeichen (DRSA) in Silber),
- e. Nachweis der besonderen Bewegungsfähigkeit (Eignungsprüfung) durch das Ablegen einer sportpraktischen Prüfung. Sie dient der Feststellung der sportmotorischen Leistungsfähigkeit, die zur Teilnahme an diesem Studium erforderlich ist.

Die Nachweise a)-e) sind zur Immatrikulation in amtlich beglaubigter Kopie vorzulegen. Der Nachweis d) kann bis zum Ende des ersten Semesters nachgereicht werden. Der Nachweis b) darf nicht länger als 3 Monate, die Nachweise c)-e) dürfen nicht länger als 2 Jahre zurückliegen. Als Stichtag gilt jeweils der Beginn der Bewerbungsfrist (01.06. eines jeden Jahres) zum Studiengang.

Bei folgenden Bewerberinnen und Bewerbern wird die auf 2 Jahre befristete Gültigkeit der Nachweise c)-e) zum oben genannten Stichtag ausgesetzt:

- Studienortwechslerinnen und -wechsler unabhängig von der Herkunft mit erfolgreichem Studienverlauf in einem sport- oder bewegungswissenschaftlichen Studiengang,
- Studiengangwechslerinnen und -wechsler innerhalb der Studiengänge Sport und Bewegungswissenschaft am Institut für Bewegungswissenschaft der Universität Hamburg,
- Bewerberinnen und Bewerber auf ein Zweitstudium mit erfolgreichem Studienverlauf in einem bewegungswissenschaftlichen Erststudium,
- Studierende in von der Universität anerkannten Austauschprogrammen.

Vom Nachweis der Eignungsprüfung sind folgende Bewerberinnen und Bewerber befreit:

- Bewerberinnen und Bewerber, die an einer anderen Universität eine gleichwertige Prüfung für die Zulassung zu einem sport- oder bewegungswissenschaftlichen Studiengang erfolgreich abgelegt haben,
- Studienortwechslerinnen und -wechsler unabhängig von der Herkunft mit erfolgreichem Studienverlauf in einem sport- oder bewegungswissenschaftlichen Studiengang,

- Studiengangwechslerinnen und -wechsler innerhalb der Studiengänge Sport und Bewegungswissenschaft am Institut für Bewegungswissenschaft der Universität Hamburg,
- Bewerberinnen und Bewerber auf ein Zweitstudium mit erfolgreichem Studienverlauf in einem bewegungswissenschaftlichen Erststudium,
- Studierende in von der Universität anerkannten Austauschprogrammen.

Über die Vergleichbarkeit der Nachweise c)-d) entscheiden die Institutionen, die diese Bescheinigungen grundsätzlich ausstellen. In diesen Fällen sind Äquivalenzbescheinigungen der ausstellenden Institutionen nach Nachweis bei der Immatrikulation vorzulegen. Die Befreiung von den Nachweisen c)-d) stellt der jeweilige Beauftragte fest.

1.1. Der Nachweis der besonderen Bewegungsfähigkeit (Eignungsprüfung)

a) Die Anmeldung zur Eignungsprüfung erfolgt an der Fakultät für Psychologie und Bewegungswissenschaft, Institut für Bewegungswissenschaft. Dies gilt ausschließlich für Fälle, in denen keine Eignungsprüfung vorliegt und bei denen bis zum Zeitpunkt der Immatrikulation keine anderweitige Eignungsprüfung vorliegen wird. Die Anmeldung sowie die Teilnahme an der Eignungsprüfung sind in diesen Fällen grundsätzlich verpflichtend.

b) Der Anmeldezeitraum sowie der Termin der Eignungsprüfung wird durch die Fakultät für Psychologie und Bewegungswissenschaft, Institut für Bewegungswissenschaft rechtzeitig bekanntgegeben.

1.1.1. Art und Umfang der Eignungsprüfung

Die praktische Eignungsprüfung besteht aus vier Teilprüfungen:

- a. Demonstration der Bewegungsfähigkeit im Bereich Laufen, Springen, Werfen,
- b. Demonstration der Bewegungsfähigkeit an Geräten,
- c. Demonstration der Ausdrucks- und Darstellungsfähigkeit im Tanz,
- d. Demonstration der Ballspiel-, Zuspiel- und Mitspielfähigkeit im Bereich Sport-Ball-Spiele.

Die nähere Ausgestaltung der Teilprüfungen ergibt sich aus den Leistungsanforderungen im Anhang A.

1.1.2. Feststellungsausschuss und Prüfende

a) Für die Durchführung der Eignungsprüfung wird von der Fakultät für Psychologie und Bewegungswissenschaft ein Feststellungsausschuss gebildet, dem mindestens zwei an der Universität Hamburg Tätige aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer oder der Gruppe des akademischen Personals und eine Studierende bzw. ein Studierender des Instituts für Bewegungswissenschaft angehören sollen. Das Mitglied aus der Gruppe der Studierenden wird von der gewählten Studierendenvertretung vorgeschlagen. Der Fakultätsrat wählt die Ausschussmitglieder für die Dauer von 2 Jahren. Der Feststellungsausschuss wählt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden.

b) Der Ausschuss bestellt aus dem Kreis der Lehrkräfte des Instituts für Bewegungswissenschaft Prüferinnen und Prüfer gemäß der fachlichen Eignung.

1.1.3. Bewertung und Bestehen der Eignungsprüfung

a) Jede Teilprüfung nach 1.1.1. wird von einer Prüferin oder einem Prüfer nach 1.1.2. in Gegenwart eines bzw. einer Beisitzenden, der bzw. die mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt, abgenommen. Über die Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen, in die aufzunehmen ist:

1. Tag und Ort,
2. Namen der Prüferinnen bzw. Prüfer,
3. Name der Bewerberin bzw. des Bewerbers,
4. Ergebnisse der Einzelprüfungen,
5. Gesamtergebnis,
6. besondere Vorkommnisse.

Die Niederschrift ist von den Prüfenden und den Beisitzenden zu unterzeichnen.

b) Die Eignungsprüfung ist bestanden, wenn die Mindestpunktzahl erreicht wurde. Das Bestehen der Eignungsprüfung begründet keinen Anspruch auf Zulassung zum Studium an der Universität Hamburg. Die Bewerberinnen und Bewerber erhalten über das Bestehen oder Nichtbestehen der Eignungsprüfung eine schriftliche Mitteilung des Feststellungsausschusses, der im Falle des Nichtbestehens mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen ist.

c) Die Bestätigung der besonderen Eignung verliert mit Ablauf von zwei Jahren nach dem Ausstellungsdatum ihre Gültigkeit als Nachweis der Erfüllung der besonderen Zugangsvoraussetzung. Die Gültigkeitsdauer des Nachweises verlängert sich höchstens um den Zeitraum der entsprechenden Verpflichtung für Bewerberinnen und Bewerber, die

1. einen freiwilligen Wehrdienst nach dem Wehrpflichtgesetz vom 15. August 2011 (BGBl. I S. 1731) in der jeweils geltenden Fassung geleistet haben,
2. einen Bundesfreiwilligendienst nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 687) in der jeweils geltenden Fassung geleistet haben,
3. das freiwillige soziale Jahr oder das freiwillige ökologische Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten (Jugendfreiwilligendienstgesetz) vom 16. Mai 2008 (BGBl. I S. 842) in der jeweils geltenden Fassung oder im Rahmen eines von der Bundesregierung geförderten Modellprojekts geleistet oder die Verpflichtung dazu übernommen haben.

1.1.4. Wiederholung und Härtefallregelung

a) Im Falle des Nichtbestehens kann die Eignungsprüfung zum nächsten Termin wiederholt werden. Zu jeder erneuten Teilnahme ist eine Anmeldung zur Prüfung wie unter 1.1. erforderlich.

b) Härtefallanträge sind schriftlich mit Begründung dem Feststellungsausschuss zur Entscheidung vorzulegen.

1.1.5. Nachteilsausgleich für behinderte Bewerberinnen und Bewerber

a) Macht eine Kandidatin bzw. ein Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie bzw. er wegen körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, kann die bzw. der Vorsitzende des Feststellungsausschusses gestatten, dass eine gleichwertige Prüfungsleistung in einer anderen Form zu erbringen ist.

b) Gegebenenfalls können der Kandidatin bzw. dem Kandidaten auch geeignete Hilfsmittel zur Verfügung gestellt werden, um die Prüfung zu absolvieren. Der Gebrauch solcher Hilfsmittel darf jedoch nicht dazu führen, dass die geforderten Leistungen nicht mehr vollständig erbracht werden müssen.

c) Der Antrag auf Nachteilsausgleich ist vier Wochen vor dem jeweiligen Eignungsprüfungstermin bei der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Feststellungsausschusses zu stellen.

1.1.6. Einsicht in die Prüfungsakte

Nach Abschluss des Verfahrens wird der Bewerberin bzw. dem Bewerber auf Antrag Einsicht in die Prüfungsakte gewährt. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Aushängung des Bescheids bei der bzw. dem Vorsitzenden des Feststellungsausschusses zu stellen. Sie bzw. er bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

1.1.7. Widersprüche

Widersprüche gegen Bescheide, die aufgrund dieser Satzung ergehen, sind innerhalb von vier Wochen nach dem Prüfungstermin an den Feststellungsausschuss zu richten.

(2) Für den Studiengang Bewegungswissenschaft besteht darüber hinaus folgende Zugangsvoraussetzung:

Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens, die durch die Hochschulzugangsberechtigung (mindestens 6 Jahre Schulunterricht) oder durch internationale Sprachnachweise für die Stufe B2 (Cambridge First Certificate of English A oder B, IELTS 5.5 oder höher, TOEFL: paper-based mind. 550 Punkte, internet-based mind. 70 Punkte, UNICert II.) nachzuweisen sind. Bewerberinnen und Bewerber, die keine Englischkenntnisse über 6 Jahre Schulunterricht oder Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Niveau B2 zur Immatrikulation nachweisen können, werden unter Vorbehalt zugelassen und haben den Nachweis bis spätestens Ende des ersten Fachsemesters zu erbringen und im Campus Center vorzuweisen. Andernfalls erfolgt die Exmatrikulation.

2. Bachelorstudiengang Psychologie (Haupt- und Nebenfach)

Für den Bachelorstudiengang Psychologie besteht folgende Zugangsvoraussetzung: Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens, die durch die Hochschulzugangsberechtigung (mindestens 6 Jahre Schulunterricht) oder durch internationale Sprachnachweise für die Stufe B2 (Cambridge First Certificate of English A oder B, IELTS 5.5 oder höher, TOEFL: paper-based mind. 550 Punkte, internet-based mind. 70 Punkte, UNICert II.) nachzuweisen sind. Bewerberinnen und Bewerber, die keine Englischkenntnisse über 6 Jahre Schulunterricht oder Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Niveau B2 zur Immatrikulation nachweisen können, werden unter Vorbehalt zugelassen und haben den Nachweis bis spätestens Ende des ersten Fachsemesters zu erbringen und im CampusCenter vorzuweisen. Andernfalls erfolgt die Exmatrikulation. Der Sprachnachweis entfällt bei Bewerberinnen und Bewerbern, deren Muttersprache Englisch ist – hierfür müssen diese ihrer jeweiligen Bewerbung eine schriftliche Erklärung beifügen, mit der sie versichern, dass Englisch ihre Muttersprache ist – und bei Vorliegen eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses in einem englischsprachigen Studiengang.

B. Masterstudiengänge

1. Masterstudiengang Psychologie

Für den Masterstudiengang Psychologie bestehen folgende besondere Zugangsvoraussetzungen:

1.1. ein Abschluss im Bachelorstudiengang „Bachelor of Science Psychologie“ der Universität Hamburg oder in einem vergleichbaren Bachelor-of-Science-Studiengang einer anderen Hochschule sowie

1.2. Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens, die durch die Hochschulzugangsberechtigung (mindestens 6 Jahre Schulunterricht) oder durch internationale Sprachnachweise für die Stufe B2 (Cambridge First Certificate of English A oder B, IELTS 5.5 oder höher, TOEFL: paper-based mind. 550 Punkte, internet-based mind. 70 Punkte, UNICert II.) nachzuweisen sind. Bewerberinnen und Bewerber, die keine Englischkenntnisse über 6 Jahre Schulunterricht oder Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Niveau B2 zur Immatrikulation nachweisen können, werden unter Vorbehalt zugelassen und haben den Nachweis bis spätestens Ende des ersten Fachsemesters zu erbringen und im CampusCenter vorzuweisen. Andernfalls erfolgt die Exmatrikulation. Der Sprachnachweis entfällt bei Bewerberinnen und Bewerbern, deren Muttersprache Englisch ist – hierfür müssen diese ihrer jeweiligen Bewerbung eine schriftliche Erklärung beifügen, mit der sie versichern, dass Englisch ihre Muttersprache ist – und bei Vorliegen eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses in einem englischsprachigen Studiengang.

2. Masterstudiengang Bewegungs- und Sportwissenschaft

Für den Masterstudiengang Bewegungs- und Sportwissenschaft bestehen folgende besondere Zugangsvoraussetzungen:

2.1. ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss im Studiengang Bewegungs- bzw. Sportwissenschaft an der Universität Hamburg oder einer anderen Hochschule oder einem vergleichbaren Studiengang an einer Hochschule, sofern Studienleistungen im Umfang von mindestens 70 LP in Lehrveranstaltungen, die dem Curriculum des Bachelorstudiengangs Bewegungs- bzw. Sportwissenschaft vergleichbar sind, nachgewiesen werden. Diese 70 LP müssen aus den Bereichen der Pflichtmodule BW-BA-1 bis BW-BA-8 stammen. oder

2.2 ein erfolgreich abgeschlossener Bachelor-Teilstudiengang Sport innerhalb der Lehramtsstudiengänge der Universität Hamburg oder einer anderen Hochschule oder einem vergleichbaren Studiengang an einer Hochschule, sofern Studienleistungen im Umfang von mindestens 70 LP in Lehrveranstaltungen, die dem Curriculum des Bachelor- Teilstudiengangs Sport vergleichbar sind, nachgewiesen werden. Diese 70 LP müssen aus den Bereichen der Pflichtmodule BW-BA-1 bis BW-BA-8 stammen.

2.3. Theorie: Von den 70 erforderlichen LP müssen mindestens 30 LP im Bereich der Theorieveranstaltungen erbracht werden. Es müssen die Studienbereiche Sportmedizin/Bewegungs- und Trainingswissenschaft/Sportpädagogik/Kultur, Medien, Gesellschaft bzw. Sport, Individuum, Gesellschaft vertreten sein und in jedem dieser Bereiche müssen mindestens 4 LP nachgewiesen werden.

Theorie und Praxis: Von den 70 erforderlichen LP müssen mindestens 15 vergleichbare LP im Bereich Praxis erbracht werden. Davon mindestens 8 LP aus den angebotenen 10 Handlungs- und Bewegungsfeldern des Studiengangs Bachelor Bewegungswissenschaft der UHH (Athletische Gymnastik, Kämpfen, Leichtathletik, Psychomotorik & Entspannung, Rollen & Gleiten, Schwimmen, Sport-Ball-Spiele, Tanzen, Turnen, Wasser (Rudern, Kanu, Segeln).

2.4. Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens, die durch die Hochschulzugangsberechtigung (mindestens 6 Jahre Schulunterricht) oder durch internationale Sprachnachweise für die Stufe B2 (Cambridge First Certificate of English A oder B, IELTS 5.5 oder höher, TOEFL: paper-based mind. 550 Punkte, internet-based mind. 70 Punkte, UNICert II.) nachzuweisen sind. Bewerberinnen und Bewerber, die keine Englischkenntnisse über 6 Jahre Schulunterricht oder Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Niveau B2 zur Immatrikulation nachweisen können, werden unter Vorbehalt zugelassen und haben den Nachweis bis spätestens Ende des ersten Fachsemesters zu erbringen und im Campus Center vorzuweisen. Andernfalls erfolgt die Exmatrikulation.

§ 2

Nachteilsausgleich

Macht eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber glaubhaft, dass sie oder er aufgrund einer Behinderung gegenüber anderen Bewerberinnen und Bewerbern benachteiligt ist, da sie oder er den Nachweis über das Vorliegen der besonderen Zugangsvoraussetzungen nicht in der vorgesehenen Weise oder innerhalb der vorgesehenen Fristen erbringen kann, ist auf Antrag ein geeigneter Nachteilsausgleich zu gewähren; die bzw. der Behindertenbeauftragte sind gemäß § 88 Absatz 3 des Hamburgischen Hochschulgesetzes hinzuzuziehen.

§ 3

Nachreichfrist

Im Falle noch ausstehender Prüfungsleistungen für den ersten berufsqualifizierenden Abschluss kann die Zulassung zu einem Masterstudiengang nach Maßgabe des § 39 Absatz 2 HmbHG beantragt werden, wenn auf Grund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen, zu erwarten ist, dass der Abschluss rechtzeitig bis zum Ende des ersten Semesters des Masterstudiums erlangt wird. Die Zulassung wird unter der Bedingung ausgesprochen, dass der Abschluss bis zum Ende der Rückmeldefrist für das zweite Semester des Masterstudiums nachgewiesen wird

§ 4

Inkrafttreten

Die Regelungen treten am Tage nach Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Hamburg in Kraft.

Hamburg, den 11. Mai 2021
Universität Hamburg

Anhang zu A. 1.1.1.

| Anforderungskatalog Sport-Eignungsprüfung Universität Hamburg | | | | |
|--|--|----------------------------------|---|---|
| Bewegungsfeld 1: Laufen, Springen, Werfen | | | | |
| | Frauen | Männer | Bemerkung | Bewertung |
| Hochsprung: | 1,15 m (max. 3 Versuche) | 1,35 m (max. 3 Versuche) | Wahlweise Hochsprung oder Weitsprung oder Ballwurf | bei Erreichen der Mindestanforde- rung: 1 Punkt sonst 0 Punkte |
| Weitsprung: | 3,40 m (max. 3 Versuche) | 4,40 m (max. 3 Versuche) | | |
| Ballwurf | 200g; 25 m (max. 3 Versuche) | 200 g; 42 m (max. 3 Versuche) | | |
| Ausdauerlauf | 2000 m; 11:00 min (1 Versuch) | 2000 m; 9:00 min (1 Versuch) | obligatorisch für alle | bei Erreichen der Mindestanforde- rung: 1 Punkt sonst 0 Punkte |
| Bewegungsfeld 2: Bewegen an Geräten | | | | |
| | Frauen und Männer | | Bemerkung | Bewertung |
| Boden | Rolle vorwärts mit deutlichem Strecken der Beine im Abdruck, Streck sprung mit ½ Drehung, Rolle rückwärts mit deutlicher Streckung der Arme; Aufschwüngen in den Handstand mit kontrolliertem abrollen oder Rückschwüngen in den Stand, Anlauf, Anhüpfen und Rad wahlweise links oder rechts; alle Elemente sind fließend zu verbinden (max. 2 Versuche) | | Wahlweise Boden oder Reck | bei Erreichen der Mindestanforde- rung: 1 Punkt sonst 0 Punkte |
| Reck | Reck mindestens brusthoch. Hüftaufschwung vorlings rückwärts, Hüftumschwung vorlings rückwärts, Niedersprung, Felgunterschwung (max. 2 Versuche) | | | |
| Sprung | Sprunghocke oder -grätsche über Querkasten (Kastenhöhe ca. 1,20 m); Sprungbrett mind. 1,0 m von Kasten entfernt (max. 2 Versuche) | | Wahlweise Sprung oder Rola Bola | bei Erreichen der Mindestanforde- rung: 1 Punkt sonst 0 Punkte |
| Rola-Bola | Auf ein Rola-Bola-Brett über einem querliegenden Zylinder aufsteigen und über einen Zeitraum von mind. 10 s im Gleichgewicht bleiben, so dass das Brett den Boden nicht berührt (max. 3 Versuche) | | | |
| Bewegungsfeld 3: Rythmisches Bewegen / Tanz | | | | |
| | Frauen und Männer | | Bemerkung | Bewertung |
| Tanz | Wiederholbare, nicht improvisierte Choreografie von 45 sec Länge. Zur Verfügung stehende Fläche: 10x10 m unter Einbeziehung folgender Aspekte: Beziehung zwischen Musik, Rhythmus und Bewegung; Qualität der technischen Ausführung (Bewegungsfluss, Sauberkeit, Übergänge, Körperspannung); Einsatz gestalterischer Elemente (verschiedene Ebenen, Drehungen, Raumwege) sowie Ausdrucksfähigkeit und Kreativität (max. 2 Versuche) | | Auswahl von 3 versch. Musikstü- cken | bei Erreichen der Mindestanforde- rung: 1 Punkt sonst 0 Punkte |

| Bewegungsfeld 4: Sport-Ball-Spiele | | | |
|---|--|--|---|
| | Frauen und Männer | Bemerkung | Bewertung |
| Basketball | 5:5 nach FIBA-Basketballregeln, Demonstration des spiel- und situationsgerechten Einsatzes von (Ballspiel-) Techniken in Abwehr und Angriff | Bewertung der Ballspiel-, Zuspiel- und Mitspielfähigkeit in einem der beiden Zielschuss-spiele | bei Erreichen der Mindestanforderung: 1 Punkt sonst 0 Punkte |
| Fußball | 5:5 auf einem Kleinfeld 25x45 m nach internationalen Fußballregeln (ohne Abseits), Demonstration des spiel- und situationsgerechten Einsatzes von (Ballspiel-) Techniken in Abwehr und Angriff | | |
| Badminton | Badminton nach internationalen Badmintonregeln, in einem Einzelspiel gegen eine*n vergleichbar spielstarke*n Partner*in den spiel- und situationsgerechten Einsatz von Schlagtechniken im Rückhand-, Vorhand- und Überkopfbereich demonstrieren können | Bewertung der Ballspiel-, Zuspiel- und Mitspielfähigkeit in einem der beiden Rückschlagspiele | bei Erreichen der Mindestanforderung: 1 Punkt sonst 0 Punkte |
| Tischtennis | Tischtennis nach internationalen Tischtennisregeln, in einem Einzelspiel gegen eine*n vergleichbar spielstarke*n Partner*in den spiel- und situationsgerechten Einsatz von Schlagtechniken im Rückhand- und Vorhandbereich demonstrieren können | | |
| Gesamtbewertung: zum Bestehen der Sport-Eignungsprüfung müssen 6 von 7 möglichen Punkten erreicht werden | | | |